

Sachverhalt

In der Öffentlichkeit werden seit einiger Zeit insbesondere von Naturschützern, Waldbesitzern und Forstfachleuten Waldschäden beklagt, die von Waldbesuchern mit geländegängigen Fahrrädern (sog. Mountain-Bikes) verursacht werden. Daraufhin reagierte der Bund und ergänzte das BWaldG um folgenden § 14 a, der aufgrund einer entsprechenden Zustimmung des Bundesrates schon am 15.09.2006 in Kraft treten soll und tritt:

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Niedersachsen reagierte sofort auf diese bundesrechtliche Vorgabe und machte von der ihm seiner Meinung nach zustehenden Befugnis „zur Regelung der Einzelheiten“ durch Schaffung des § 22 NWaldG wie folgt Gebrauch:

Das Fahren mit Krankenstühlen ist auf allen Waldwegen und privaten Straßen im Wald auf eigene Gefahr gestattet. Das Radfahren im Wald ist nur auf öffentlichen Straßen sowie auf denjenigen Wald- und Privatwegen erlaubt, die nach den Vorschriften der StVO als Radwege gekennzeichnet sind.

Der leidenschaftliche Mountain-Biker M ist mit dem niedersächsischen Gesetz gar nicht einverstanden, weil er seit jeher im Wald Trainings- und Erholungsfahrten unternimmt, die ihn zum Erhalt der nötigen Spannung auch auf entlegene Wege führen, die nicht als Radwege im Sinne der StVO gekennzeichnet sind. Diese Aktivität verbietet ihm aber nunmehr § 22 NWaldG, während sie ihm nach § 14 a BWaldG und nach den mittlerweile ergangenen Vorschriften anderer Bundesländer gestattet wäre. Er sieht darin eine willkürliche Behandlung der Bevölkerung, weil die Regulierung letztlich vom Zufall des Trainingsorts abhängt. Außerdem sieht er sich in seiner persönlichen Freiheit verletzt, da ihm sein Recht auf Wahl des Fortbewegungsmittels bei Waldspazierfahrten genommen sei. Im Übrigen sei sein neu angeschafftes Mountain-Bike für ihn nunmehr wertlos, weil ihm jeder Spaß am Radfahren genommen sei.

Prüfen Sie den vorliegenden Sachverhalt auf Basis des Vorbringens des M auf etwaige Grundrechtsverletzungen !